



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 29. März 2022
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2022/0084 (COD)**

**7670/22
ADD 2**

**CSC 128
CSCI 45
CYBER 100
INST 99
INF 40
CODEC 385
IA 34**

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	22. März 2022
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2022) 119 final - Annex 2
Betr.:	ANHANG des Vorschlags für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Informationssicherheit in den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2022) 119 final - Annex 2.

Anl.: COM(2022) 119 final - Annex 2



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 22.3.2022
COM(2022) 119 final

ANNEX 2

ANHANG

des

**Vorschlags für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND
DES RATES**

**über die Informationssicherheit in den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen
der Union**

{SWD(2022) 65 final} - {SWD(2022) 66 final}

ANHANG II

Verfahren zur Verwaltung der Ermächtigung zum Zugang zu EU-Verschlusssachen („EU-VS“)

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Anhangs gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1) Eine „Sicherheitsermächtigung“ oder „PSC“ (personnel security clearance) ist eine Erklärung einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats, die nach Abschluss einer Sicherheitsüberprüfung durch die zuständige Behörde abgegeben wird und mit der bescheinigt wird, dass einer Person, bis zu einem bestimmten Datum Zugang zu EU-VS bis zu einem bestimmten Geheimhaltungsgrad („CONFIDENTIEL UE/EU CONFIDENTIAL“ oder höher) gewährt werden kann.

2) Eine „Sicherheitsermächtigungsbescheinigung“ ist eine von einer zuständigen Behörde ausgestellte Bescheinigung, in der festgestellt wird, dass eine Person eine Sicherheitsermächtigung oder eine gleichwertige Genehmigung besitzt oder eine Ermächtigung zum Zugang zu EU-VS bis zu einem bestimmten Geheimhaltungsgrad („CONFIDENTIEL UE/EU CONFIDENTIAL“ oder höher) besitzt, und aus der die Gültigkeitsdauer der betreffenden Sicherheitsermächtigung oder Zugangsermächtigung und das Ablaufdatum der Bescheinigung selbst hervorgehen.

Ermächtigung zum Zugang zu EU-VS

1. Die Sicherheitsbehörde des betreffenden Organs oder der betreffenden Einrichtung der Union muss die schriftliche Zustimmung der Person zum Sicherheitsüberprüfungsverfahren einholen, bevor sie den ausgefüllten Fragebogen zur Sicherheitsüberprüfung an die nationale Sicherheitsbehörde des Mitgliedstaats der Staatsangehörigkeit des Antragstellers übermittelt.
2. Werden einem Organ oder einer Einrichtung der Union sicherheitsrelevante Informationen zu einer Person bekannt, die eine Sicherheitsermächtigung im Hinblick auf den Zugang zu EU-VS beantragt hat, muss die zuständige Sicherheitsbehörde gemäß der vorliegenden Verordnung die betreffende nationale Sicherheitsbehörde davon in Kenntnis setzen.
3. Nach der Benachrichtigung durch die zuständige nationale Sicherheitsbehörde über die Gesamtauswertung der Erkenntnisse der Sicherheitsüberprüfung verfährt die zuständige Sicherheitsbehörde wie folgt:
 - a) Sie kann der betreffenden Person für einen begrenzten Zeitraum eine Ermächtigung zum Zugang zu EU-VS bis zu dem entsprechenden Geheimhaltungsgrad erteilen, sofern die Sicherheitsüberprüfung ergeben hat, dass die Person loyal, vertrauenswürdig und zuverlässig ist.
 - b) Sie muss den Antragsteller nach Maßgabe ihrer einschlägigen internen Vorschriften unterrichten, wenn das Ergebnis der Sicherheitsüberprüfung nicht zu einer solchen Feststellung geführt hat.
4. Nimmt die Person den Dienst nach zwölf oder mehr Monaten nach der Mitteilung des Ergebnisses der Sicherheitsüberprüfung auf oder liegt eine Unterbrechung von zwölf Monaten in der Dienstzeit der Person vor, holt die zuständige Sicherheitsbehörde bei der betreffenden nationalen Sicherheitsbehörde eine Bestätigung über die Gültigkeit der Sicherheitsermächtigung ein.

Aussetzung und Rücknahme der Ermächtigung

5. Werden dem betreffenden Organ oder der betreffenden Einrichtung der Union Informationen bekannt, nach denen eine Person, die zum Zugang zu EU-Verschlusssachen ermächtigt ist, ein Sicherheitsrisiko darstellt, muss die Sicherheitsbehörde dieses Organs oder dieser Einrichtung der Union die betreffende nationale Sicherheitsbehörde davon in Kenntnis setzen und kann den Zugang der Person zu EU-VS aussetzen oder die Ermächtigung zum Zugang zu EU-VS zurücknehmen.
6. Teilt eine nationale Sicherheitsbehörde dem betreffenden Organ oder der betreffenden Einrichtung der Union mit, dass eine Feststellung in Bezug auf eine Person, die Zugang zu EU-VS hat, zurückgenommen wurde, muss die Sicherheitsbehörde dieses Organs oder dieser Einrichtung der Union ihre Sicherheitsermächtigung zurücknehmen und die Person gemäß ihren einschlägigen internen Vorschriften vom Zugang zu EU-VS ausschließen.

Erneuerung der Ermächtigung

7. Nach der erstmaligen Erteilung der Sicherheitsermächtigung muss die Ermächtigung zum Zugang zu EU-VS vor Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer im Hinblick auf eine Erneuerung überprüft werden, vorausgesetzt, die betreffende Person war ununterbrochen bei einem Organ oder einer Einrichtung der Union tätig und benötigt weiterhin Zugang zu EU-VS.
8. Die Sicherheitsbehörde des betreffenden Organs oder der betreffenden Einrichtung der Union kann die Gültigkeit der Ermächtigung zum Zugang zu EU-VS um bis zu zwölf Monate verlängern, sofern sie von der betreffenden nationalen Sicherheitsbehörde oder einer sonstigen zuständigen nationalen Behörde binnen zwei Monaten ab dem Datum der Übermittlung des Erneuerungsantrags und des entsprechenden Sicherheitsfragebogens keine nachteiligen Informationen erhält.
Ist die Sicherheitsüberprüfung nach Ablauf des in Unterabsatz 1 genannten Zeitraums von zwölf Monaten noch nicht abgeschlossen, darf die Person nicht mit Aufgaben betraut werden, die eine Sicherheitsermächtigung erfordern.
9. Die betreffende Person muss bei jeder Erneuerung ihrer Sicherheitsermächtigung einen Auffrischkurs über die Bearbeitung und Verwahrung von EU-VS absolvieren.

Außerordentliche befristete Sicherheitsermächtigung

10. Die Sicherheitsbehörde des Organs oder der Einrichtung der Union kann ausnahmsweise eine befristete Ermächtigung zum Zugang zu EU-VS erteilen, sofern die zuständige nationale Sicherheitsbehörde auf der Grundlage des ausgefüllten und übermittelten Sicherheitsfragebogens eine Vorabkontrolle durchgeführt hat, um sich zu vergewissern, dass keine relevanten nachteiligen Informationen bekannt sind.
11. Die befristete Ermächtigung zum Zugang zu EU-VS kann für einen einzigen Zeitraum von höchstens sechs Monaten gelten und darf keinen Zugang zu Informationen ermöglichen, die mit dem Geheimhaltungsgrad „TRES SECRET UE/EU TOP SECRET“ eingestuft sind.
12. Nach einer Belehrung gemäß Artikel 26 müssen alle Personen, denen eine befristete Ermächtigung zum Zugang zu EU-VS erteilt wurde, schriftlich bestätigen, dass sie sich ihrer Pflichten in Bezug auf den Schutz von EU-VS und der Folgen einer Kenntnisnahme von EU-VS durch Unbefugte bewusst sind. Die Sicherheitsbehörde

des betreffenden Organs oder der betreffenden Einrichtung der Union muss Aufzeichnungen über die schriftliche Bestätigung führen.

Zu den Organen und Einrichtungen der Union abgeordnete nationale Sachverständige

13. Alle Organe und Einrichtungen der Union müssen sicherstellen, dass abgeordnete nationale Sachverständige, die bei ihnen einen Dienstposten bekleiden sollen, der eine Sicherheitsermächtigung voraussetzt, der zuständigen Sicherheitsbehörde im Einklang mit den innerstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vor Dienstantritt eine gültige Sicherheitsermächtigung oder eine Sicherheitsermächtigungsbescheinigung vorlegen. Sofern die in Artikel 23 Absatz 1 genannten Anforderungen erfüllt sind, kann die Sicherheitsbehörde der betreffenden Person eine Ermächtigung zum Zugang zu EU-VS erteilen, die bis zu dem Geheimhaltungsgrad der nationalen Sicherheitsermächtigung gilt und höchstens für die Dauer der Abordnung gültig ist.

Zugang zu vertraulichen Sitzungen

14. Bei der Organisation von Sitzungen, in denen Verschlussachen des Geheimhaltungsgrades „CONFIDENTIEL UE/EU CONFIDENTIAL“ oder höher erörtert werden sollen, müssen die Organe und Einrichtungen der Union sicherstellen, dass alle Teilnehmer eine Sicherheitsermächtigung besitzen oder dass ihr Zugangsermächtigungsstatus bekannt ist.
15. Auf der Grundlage der Aufzeichnungen zum Zugang zu EU-VS kann die zuständige Sicherheitsbehörde des betreffenden Organs oder der betreffenden Einrichtung der Union einer Person eine Sicherheitsermächtigungsbescheinigung ausstellen, wenn diese für die Teilnahme an Sitzungen außerhalb des Organs oder der Einrichtung der Union erforderlich ist. In der Sicherheitsermächtigungsbescheinigung sind der Geheimhaltungsgrad der EU-VS, zu denen der Person Zugang gewährt werden darf („CONFIDENTIEL UE/EU CONFIDENTIAL“ oder höher), das Gültigkeitsdatum der entsprechenden Ermächtigung zum Zugang zu EU-VS und das Datum des Ablaufs der Bescheinigung anzugeben.